

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0328/2020

Abteilung: Fachbereich 4

Bearbeiter/in: Schneider, Jutta

Haushaltswirksamkeit: nein ja, bei

Produkt: 36330 / 36340

Investitionskosten: nein ja

Betrag:

Drittmittel: nein ja

Betrag:

Folgekosten/laufender Unterhalt: nein ja

Betrag:

Im laufenden Haushalt eingeplant: nein ja

Fundstelle: E13

Betroffene Nachhaltigkeitsziele:



Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Jugendhilfeausschuss	17.06.2020	öffentlich	Beschlussfassung

Betreff: Einzelfallbezogene Erhöhung der Kosten der Erziehung im Rahmen von Pflegeverhältnissen nach § 33 SGB VIII

Beschlussempfehlung:

Die Verwaltung empfiehlt dem Jugendhilfeausschuss folgenden

Beschluss:

Die Pauschalbeträge für das laufende Pflegegeld bei Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) können beim Vorliegen der Voraussetzungen wie folgt erhöht werden:

Staffelung – Erhöhung Kosten für Pflege und Erziehung			
ab 3 Kriterien	2-facher Satz der KdE	240 € x 2	480 €
ab 5 Kriterien	3-facher Satz der KdE	240 € x 3	720 €
ab 7 Kriterien	4-facher Satz der KdE	240 € x 4	960 €

Begründung:

Der Pflegekinderdienst (Abt. 440) betreut und begleitet Familien, welche sich dazu entschlossen haben, ein Kind aus einer anderen Familie für einen längeren Zeitraum aufzunehmen, zu betreuen und zu erziehen. Die Kinder können aus unterschiedlichen Gründen nicht bei ihrer Herkunftsfamilie leben, z.B. wenn eine dem Kindeswohl entsprechende Erziehung in der eigenen Familie nicht gewährleistet werden kann.

Die Pflegefamilien erhalten für ihre Tätigkeit als Pflegefamilie Pflegegeld in Form einer monatlichen Pauschale (§§ 33, 39 SGB VIII). Das Pflegegeld setzt sich zusammen aus dem notwendigen Unterhalt (Sachaufwand) und den Kosten für die Pflege und Erziehung der Kinder. Die monatlichen Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege werden durch das Landesjugendamt Rheinland-Pfalz festgesetzt und regelmäßig angepasst. Im Regelfall ist der 1-fache Satz der Kosten der Pflege und Erziehung zu zahlen (Stand: 1.11.2018):

Alter (von ... bis unter Jahren)	Kosten für den Sachaufwand (€)	Kosten für die Pflege und Erziehung (€)	Zusammen (€)
0 – 6	522	240	762
6 – 12	592	240	832
12 – 18	676	240	916

In Einzelfällen ist es aufgrund besonderer Bedarfe erforderlich, höhere Pauschalen zu zahlen. Dieser erhöhte Bedarf beinhaltet einen anhaltenden, altersuntypischen, überdurchschnittlichen pflegerischen und / oder erzieherischen Aufwand der Pflegeeltern bzw. der Pflegefamilie in zeitlicher, finanzieller und / oder emotionaler Hinsicht. Zum Teil hat die Rechtsprechung dazu einzelne Kriterien entwickelt.

In begründeten Fällen wird der erhöhte Leistungssatz auf der Grundlage einer Stellungnahme des Pflegekinderdienstes gewährt. Um eine nachvollziehbare und rechtssichere Festsetzung der höheren Leistungen ermöglichen zu können, wird in der Praxis vielfach ein Kriterienkatalog angewendet. Die Verwaltung hat in Anlehnung an den erprobten Kriterienkatalog der Stadt Ludwigshafen -Ludwigshafener Zentrum für individuelle Erziehungshilfen (LUZIE)- einen entsprechenden Kriterienkatalog erstellt, der zur Anwendung kommen soll.

Dieser Katalog beinhaltet verschiedene Kriterien, welche eine Erhöhung der Kosten der Pflege und Erziehung aufgrund überdurchschnittlicher Anforderung an die Pflegeeltern rechtfertigen können.

Die Anzahl der Kriterien bestimmt den Faktor zur Erhöhung der Kosten der Erziehung. Bei einer Häufung mehrerer auffälliger Störungsbilder oder einer besonderen Intensität, Widersprüchlichkeit oder Unberechenbarkeit des Verhaltens des Kindes, können Kriterien doppelt bis vierfach gewertet werden.